

Satzung des Fördervereins für die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e. V. im Kloster in Ensdorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein für die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e.V., im Kloster in Ensdorf“ (FV-ZEN)“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter VR. 200132 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ensdorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und

endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Errichtung und des Betriebes eines Zentrums für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit im Kloster in Ensdorf. Er will damit

1. den Umwelt- und Klimaschutz fördern,
2. die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Sonnenenergie, das ökologische Bauen und Sanieren, den Einsatz umweltfreundlicher Technologien im Bauwesen und die Realisierung von Energieeinsparungspotentialen vorantreiben
3. das Verbraucherverhalten in der Region durch öffentliche Information über neue Erkenntnisse im Umweltschutz und bei umweltfreundlichen Technologien positiv beeinflussen.

(2) Der Verein hat hierzu insbesondere die Aufgabe,

1. Mittel zur Verwirklichung der Ziele des Vereins einzuwerben
2. Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Verbrauchern und Handwerker über neue Erkenntnisse im Umweltschutz und umweltfreundlichen Technologien und über Energieeinsparungspotentiale zu gestalten
3. einschlägige Wissenschaft und Forschung zu fördern,
4. mit Initiativen, Institutionen und Vereinen zusammenzuarbeiten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

(3) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen des Landkreises Amberg-Sulzbach, des Landes, des Bundes, der Europäischen Union und Spenden aufgebracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht politisch.

(2) Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder, die nach Auftragsvergabe durch den Vorstand eine besondere berufliche Leistung den Vereinsaufgaben widmen, dürfen dafür nicht mehr als die berufsübliche Vergütung erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben unterstützen und durch

Vorschläge und Anregungen fördern.

(4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Erfolgt der Beitritt zu dem Verein während des Geschäftsjahres, ist für den Beitrittsmonat und jeden weiteren Monat je ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten; dieser Betrag ist zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Beitritts folgt, fällig.

(2) Als Jahresbeitrag wird festgelegt für

a) Bezirke 600,00 €

b) Landkreise und kreisfreie Städte 240,00 €

c) Städte und Gemeinden 120,00 €

d) Kammern, Innungen und Verbände 120,00 €

e) Finanzinstitute und Unternehmen 120,00 €

f) Gewerbetreibende und Freiberufler 48,00 €

g) Vereine 12,00 €

h) Privatpersonen 12,00 €

i) Kirchen, Orden und andere kirchliche Einrichtungen 12,00 €

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter laden die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Telefax oder E-Mail stehen der Schriftform gleich. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ergänzen oder in der Reihenfolge abändern, dies gilt jedoch nicht für Änderungen in der Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

2. die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,

3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

4. die Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Jahresabschlusses,

5. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
7. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung,
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich als Mitglieder nicht vertreten lassen. Juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts können sich vertreten lassen, das Stimmrecht aber nur durch eine Person ausüben lassen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt, in offener Abstimmung gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden werden geheim durchgeführt. Eine geheime Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nur dann, wenn dies durch mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, tritt die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand Gäste geladen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem Kassenwart,
5. dem Schriftführer,
6. sowie bis zu neun Beisitzern

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Zeitdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl eines Mitglieds in zwei Ämter des Vorstandes oder gleichzeitig zum Kassenprüfer nach § 11 ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes einberufen werden. Eine

Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachberater hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

(6) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung ihrer Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der rechtmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
7. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit; der Vorstand kann für die Geschäfte Richtlinien aufstellen.

(7) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind je alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird angeordnet, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt sind.

§ 9 Protokollierung

(1) Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und von dem vom Versammlungsleiter ernannten Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen des Vereins sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Führung der Vereinsgeschäfte an natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 11 Kassenwesen

(1) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(2) Zur Erledigung der Aufgabe nach Absatz 1 wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenwart gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenführung muss durch die gewählten Kassenprüfer mindestens ein Mal im Geschäftsjahr geprüft werden. Kassenprüfer haben jedoch das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden.

(4) Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung, im besonderen Fall dem Vorstand, Bericht zu erstatten.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3).

(3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das auszuschließende Mitglied durch die beschließende Mitgliederversammlung zu hören. Hierzu muss ihm durch den Vorstand vor der Versammlung eine Frist von 30 Kalendertagen eingeräumt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, findet mit dem ausscheidenden Mitglied eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.

§ 13 Satzungsänderung und Beteiligung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die beantragte Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen eine neue

Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ensdorf, den 10.05.2010